

Anna K. Bernzen

Urheberrechtsverletzungen bei der Erstellung von Fake Research Papers

Übersicht

- I. Ein bekanntes Problem nimmt neue Dimensionen an
- II. Rechtsverletzung durch das Hochladen fremder Werke
 1. Urheberrechtliche Relevanz des Hochladens
 2. Mögliche Schrankenregelungen
 - a) Schranke für vorübergehende Vervielfältigungshandlungen
 - b) Text und Data Mining-Schranken
 3. Schlichte Einwilligung
- III. Rechtsverletzung durch Übernahmen aus fremden Werken
 1. Keine generelle Unzulässigkeit von Übernahmen
 2. Übernahme fremder Ideen
 3. Vervielfältigung fremder Werke
 4. Bearbeitung oder andere Umgestaltung fremder Werke
- IV. Rechtsverletzung aufgrund fremder Urheberschaft
 1. Urheberrechtsschutz für KI-generierte Papers
 2. Urheberschaft an KI-generierten Papers
- V. Nur punktuelle Handhabe nach dem Urheberrecht

Wird Künstliche Intelligenz genutzt, um gefälschte wissenschaftliche Ausarbeitungen zu generieren, kann das zwar in verschiedener Hinsicht mit dem Urheberrecht in Konflikt treten. Aus der wissenschaftlichen Unredlichkeit folgt dabei aber nicht zwingend die urheberrechtliche Unzulässigkeit. Das Urheberrecht kann deshalb nur punktuell zur Bekämpfung der sogenannten Fake Research Papers beitragen.

I. Ein bekanntes Problem nimmt neue Dimensionen an

Das Phänomen der Fake Research Papers ist nicht neu: Bereits vor einigen Jahren wies etwa die Fachzeitschrift *Nature* auf einen Boom gefälschter Fachaufsätze hin, die aus sogenannten „paper mills“ stammen sollen.¹ Wer seine Dissertation nicht selbst schreiben will, kann schon lange auf einen Ghostwriter zurückgreifen. Und auch Plagiate in Haus- und Abschlussarbeiten, die als eigene Leistung ausgegeben werden, verärgern seit je her die

Korrektoren. Die allgemeine Verfügbarkeit von Systemen generativer Künstlicher Intelligenz, mit denen sich zu jedem beliebigen Thema in Sekundenschnelle Texte und Bilder herstellen lassen, hat auf der einen Seite jedoch den Aufwand der wissenschaftlichen Fälschung erheblich reduziert. Andererseits wirft der Einsatz dieser Technik neue urheberrechtliche Fragen auf, die sich bei einem menschlichen wissenschaftlichen Fehlverhalten nicht stellen.

Dieser Beitrag untersucht daher, inwiefern es das Urheberrecht verletzt, mithilfe von KI-Systemen Fake Research Papers anzufertigen und einzusetzen. Unter den Begriff der Fake Research Papers werden dabei scheinbar wissenschaftliche Ausarbeitungen gefasst, die vollständig oder jedenfalls weit überwiegend mithilfe einer KI erstellt wurden und deren vermeintlicher Autor dies zu verschleiern versucht. Sie sind damit erstens von wissenschaftlichen Ausarbeitungen abzugrenzen, bei deren Vorbereitung zwar ein KI-System zum Einsatz kommt – etwa, um einen fremdsprachigen Text ins Deutsche zu übersetzen –, deren Gestaltung aber ein menschlicher Autor vollständig in der Hand hatte. Zweitens sind damit nicht Ausarbeitungen gemeint, deren Gestaltung zwar ganz oder in Teilen auf eine Künstliche Intelligenz zurückgeht – mit deren Hilfe z. B. ein Abstract verfasst wurde –, bei denen der menschliche Autor deren Einsatz aber offenlegt.

II. Rechtsverletzung durch das Hochladen fremder Werke

1. Urheberrechtliche Relevanz des Hochladens

Betrachtet man die Erstellung eines Fake Research Papers chronologisch, kann es zunächst zu einer Urheberrechtsverletzung kommen, wenn der vermeintliche Autor fremde Werke auf den Server des KI-Anbieters hochlädt. Obwohl generative KI-Systeme wie z. B. ChatGPT häufig bereits über eine breite allgemeine Datenbasis verfügen,² kann es für das spezielle Paper erforderlich sein, dass der vermeintliche Autor der KI zusätzliche Informationen zur Verfügung stellt. Soll das

¹ Else/Van Noorden, The Battle Against Paper Mills, *Nature* 2021, 516 ff.

² Vgl. ChatGPT kennt künftig Ereignisse bis April 2023, [https://](https://www.zeit.de/digital/2023-11/chatgpt-neue-generation-wissen-april-2023)

www.zeit.de/digital/2023-11/chatgpt-neue-generation-wissen-april-2023 (16.2.2024).

Fake Research Paper etwa im Stil einer bestimmten Fachautorin verfasst sein, wird er deren Publikationen regelmäßig eingeben müssen. Diese Publikationen kann das KI-System dann auf den Stil der Autorin hin analysieren. Fachaufsätze sind allerdings oft als Sprachwerke nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG geschützt.³ Indem der vermeintliche Autor sie auf den KI-Server hochlädt, nimmt er daher eine Vervielfältigung gemäß § 16 Abs. 1 UrhG vor.⁴ Es ist dafür unerheblich, wenn die Aufsätze dort nur flüchtig zu Analyse Zwecken gespeichert und sodann rückstandslos gelöscht werden. Auch eine nur temporäre Kopie ist nämlich urheberrechtlich relevant.⁵

Das Recht zur Vervielfältigung ist dem Urheber vorbehalten (vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 1 UrhG). Der vermeintliche Autor darf das fremde Werk – in diesem Beispiel: die Fachaufsätze – deshalb nur auf den Server des KI-Anbieters hochladen, wenn er sich hierfür entweder auf eine urheberrechtliche Schrankenregelung stützen kann oder mit Zustimmung des Urhebers handelt – hier also der Autorin, die er nachahmen will.

2. Mögliche Schrankenregelungen

a) Schranke für vorübergehende Vervielfältigungshandlungen

Wird nur eine temporäre Kopie des Werks hergestellt, die nach der KI-Analyse wieder gelöscht wird, scheint auf den ersten Blick die Schrankenregelung in § 44a UrhG passend.⁶ Danach sind ausgewählte flüchtige Vervielfältigungen gestattet, die technisch erforderlich sind und keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben. Eine solche Bedeutung liegt aber nur dann nicht vor, wenn die temporäre Kopie keine isoliert verwertbare Nutzungsmöglichkeit eröffnet.⁷ Das trifft z. B. auf Vervielfältigungen eines Werks im Arbeitsspeicher eines Computers zu, die für das Browsen im Internet herge-

stellt werden müssen, aber spätestens beim Ausschalten des Computers wieder gelöscht werden.⁸

Damit sind Vervielfältigungen, die zum Zweck der KI-gestützten Analyse hergestellt werden, nicht vergleichbar. Die Analyse, die durch die flüchtige Kopie ermöglicht wird, ist zwar eine automatisierte Form des Werkgenusses, der ohne Zustimmung des Urhebers erlaubt ist.⁹ Der Werkgenuss wird daher prinzipiell nicht isoliert verwertet. Indem die Analyse automatisiert wird, werden die Werke jedoch erheblich schneller gründlich untersucht, als es einem Menschen möglich wäre. Dieser Vorteil verleiht den Werkvervielfältigungen für die KI-gestützte Analyse eine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung, die es ausschließt, die Schranke des § 44a UrhG darauf anzuwenden.

b) Text und Data Mining-Schranken

Zur Anwendung können allerdings die Text und Data Mining-Schranken kommen, die Vervielfältigungen geschützter Werke zum Zweck des Text und Data Mining (kurz: TDM) erlauben.¹⁰ Damit ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren Werken gemeint, die das Ziel verfolgt, daraus Informationen zu gewinnen (§ 44b Abs. 1 UrhG). Auch die KI-gestützte Analyse z. B. der Fachaufsätze der nachgeahmten Autorin dient diesem Ziel. Im Rahmen der Analyse werden nämlich in einem ersten Schritt Informationen etwa zu den genutzten Stilmitteln und der Ausdrucksweise der Autorin extrahiert. Dass diese Informationen nicht in Reinform an den Nutzer ausgegeben, sondern in einem zweiten Schritt zur Generierung eines Fake Research Papers genutzt werden, ändert an dieser Bewertung nichts.¹¹ Dem eindeutigen Wortlaut der Legaldefinition nach setzt eine Subsumtion der Analyse unter den Begriff des TDM nämlich nicht voraus, dass die dadurch gewonnenen Informationen nicht weiterverarbeitet werden. Was

³ Loewenheim/Leistner, in: Schricker/Loewenheim (Hrsg.), UrhR, 6. Aufl. 2020, § 2 UrhG Rn. 141; Schulze, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Aufl. 2022, § 2 Rn. 94.

⁴ BGH, 18.9.2014 – I ZR 76/13, GRUR 2015, 258 (260 Rn. 35) – CT-Paradies; Heerma, in: Wandtke/Bullinger (Hrsg.), UrhR, 6. Aufl. 2022, § 16 UrhG Rn. 19; Maamar, Urheberrechtliche Fragen beim Einsatz von generativen KI-Systemen, ZUM 2023, 481 (487).

⁵ Heerma, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 16 UrhG Rn. 5; Loewenheim, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, § 16 UrhG Rn. 22; Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 16 Rn. 12.

⁶ Für ihre Anwendung Nägele/Apel, in: Kaulartz/Braegelmann (Hrsg.), Rechtshandbuch Artificial Intelligence und Machine Learning, 2020, Kap. 7.1 Rn. 32; Raue, Die Freistellung von Datenanalysen durch die neuen Text und Data Mining-Schranken

(§§ 44b, 60d UrhG), ZUM 2021, 793 (794 f.). In die Richtung auch Maamar, ZUM 2023, 481 (487 f.).

⁷ Vgl. EuGH, 4.10.2011 – C-403/08 und C-429/08, GRURInt 2011, 1063 (1074 Rn. 175) – Football Association Premier League; EuGH, 17.1.2012 – C-302/11, GRURInt 2012, 336 (340 f. Rn. 50) – Infopaq II.

⁸ Von Welsler, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 44a UrhG Rn. 3.

⁹ Bernzen, Fruit of the poisonous KI? Welche Rechte beim KI-Training zu beachten sind, K&R 2023, Beihefter zu Heft 10, 6 (6 f.); Maamar, ZUM 2023, 481 (482 f.); Pukas, KI-Trainingsdaten und erweiterte kollektive Lizenzen, GRUR 2023, 614.

¹⁰ A.A., jedoch ohne Begründung, Maamar, ZUM 2023, 481 (487).

¹¹ Vgl. Linke, in: Kuschel/Asmussen/Golla (Hrsg.), Intelligente Systeme – Intelligentes Recht, 2021, S. 179 (S. 189 f.).

hiermit passiert, ist für die Frage, inwiefern die Analyse ein TDM darstellt, vielmehr unerheblich.¹²

Für die Wissenschaft existiert in § 60d UrhG eine spezielle TDM-Schranke. Das TDM ist danach bestimmten Personen, wie etwa nicht-kommerziell Forschenden (§ 60d Abs. 3 Nr. 2 UrhG) oder Institutionen wie z. B. Hochschulen (§ 60d Abs. 2 UrhG), gestattet, wenn es für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erfolgt. Zu wissenschaftlicher Forschung zählen sowohl das methodisch-systematische Streben nach neuer Erkenntnis als auch deren anschließende Vermittlung.¹³ Es ist zwar denkbar, dass TDM mit diesem Ziel eingesetzt wird, z. B. um Trends in einer Forschungsrichtung zu ermitteln, die sich in Fachpublikationen zeigen. TDM, das zur Erstellung eines Fake Research Papers durchgeführt wird, dient aber im Ergebnis nicht der Gewinnung neuer Erkenntnisse. Es soll dem vermeintlichen Autor vielmehr ermöglichen, ein solches Erkenntnisstreben vorzutäuschen. Die Mühen, die dieses Streben mit sich bringt, möchte er sich dadurch gerade ersparen. Die KI-gestützte Analyse fremder Werke, deren Ergebnis in ein Fake Research Paper einfließt, verfolgt deshalb den Zweck der Wissenschaftssimulation, nicht der wissenschaftlichen Forschung.

Weil die Wissenschaftsschranke nicht eingreift, kann der vermeintliche Autor seinen Upload fremder Werke auf den Server des KI-Anbieters allenfalls auf die allgemeine TDM-Schranke in § 44b UrhG stützen. Diese Schrankenregelung gestattet Vervielfältigungen für TDM, das jedem beliebigen Zweck dienen kann.¹⁴ Das folgt bereits daraus, dass sie ihrem Wortlaut nach nicht auf bestimmte Ziele beschränkt ist. Damit unterscheidet sie sich von der zuvor betrachteten Schranke in § 60d UrhG, die auf das TDM zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung begrenzt ist. Für die Anwendung des § 44b UrhG ist es deshalb irrelevant, dass das Ziel, mit den durch das TDM extrahierten Informationen ein Fake Research Paper zu erstellen, wissenschaftlich unlauter ist.

Damit die allgemeine TDM-Schranke eingreift, muss der vermeintliche Autor rechtmäßigen Zugang zu dem Werk haben, das er auf den KI-Server hochlädt (§ 44b Abs. 2 S. 1 UrhG). Das ist z. B. zu bejahen, wenn er das Werk aus einer Datenbank heruntergeladen hat, die er im Rahmen seiner universitären Lizenz nutzen darf.

Auch auf frei im Internet verfügbare Werke greift er rechtmäßig zu, z. B. wenn er den Pre-Print eines Aufsatzes von der Webseite der Autorin herunterlädt.¹⁵ Aus seinem „right to read“ für diese Werke folgt dann sein „right to mine“.¹⁶ Der vermeintliche Autor darf die fremden Werke also nicht nur selbst lesen, sondern auch durch das KI-System „lesen“ lassen.

Anders als auf Basis der Wissenschaftsschranke ist das TDM nach der allgemeinen Schrankenregelung jedoch nur erlaubt, wenn der Rechteinhaber sich diese Nutzung nicht selbst vorbehalten hat (§ 44b Abs. 3 S. 1 UrhG). Dies muss in jedem Einzelfall geprüft werden. Einschränkend ist zwar zu sagen, dass der Nutzungsvorbehalt bei online zugänglichen Werken lediglich wirksam ist, wenn er maschinenlesbar geäußert wird (§ 44b Abs. 3 S. 2 UrhG). Diese Anforderung ist nach dem Willen des Gesetzgebers allerdings nicht besonders schwer zu erfüllen: Es soll z. B. ausreichen, wenn ein Vorbehalt in den Metadaten des Werks enthalten oder in den AGB der Webseite zu finden ist, auf der es abgerufen werden kann.¹⁷

Ob die allgemeine TDM-Schranke es rechtfertigt, dass der vermeintliche Autor fremde geschützte Werke auf dem Server des KI-Anbieters hochlädt, muss also im konkreten Fall geprüft werden. Hat er rechtmäßigen Zugang zu den fraglichen Werken und wurde kein Nutzungsvorbehalt erklärt, greift § 44b UrhG unabhängig von der wissenschaftlichen Unredlichkeit seines Tuns ein. Nur wenn eine der beiden Voraussetzungen fehlt, kann der vermeintliche Autor sich nicht auf diese Schrankenregelung stützen.

3. Schlichte Einwilligung

Für Werke, die im Internet frei zugänglich sind, kommt als Rechtfertigung für das Hochladen auf den Server des KI-Anbieters auch eine schlichte Einwilligung des Rechteinhabers in Betracht. Das kann etwa den genannten Pre-Print betreffen, den dessen Autorin auf ihrer Webseite veröffentlicht hat. Das Rechtsinstitut der schlichten Einwilligung stammt aus der sog. Vorschau-Bilder-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH). Für diese Bildnutzung durch Suchmaschinen konstatierte der BGH, dass der Rechteinhaber hierin konkludent einwillige, wenn er geschützte Bilder im Internet zugänglich mache, ohne existierende technische Möglichkeiten zu

¹² Dies ist allerdings für die Frage relevant, auf welche der TDM-Schranken die Analyse gestützt werden kann, s. dazu den folgenden Absatz.

¹³ Grübler, in: Götting/Lauber-Rönsberg/Rauer (Hrsg.), BeckOK UrhR, 40. Ed., Stand: 1.8.2023, § 60c UrhG Rn. 5.

¹⁴ BT-Drs. 19/27426, S. 87.

¹⁵ Zu beidem BT-Drs. 19/27426, S. 88.

¹⁶ S. für diese Formulierung Raue, Text und Data Mining, CR 2017, 656.

¹⁷ ErwGr. 18 DSM-RL.

ergreifen, um sie von der Bildersuche und der Anzeige als Vorschau bild auszuschließen.¹⁸ Schließlich müssten Rechteinhaber, die ihre Inhalte im Internet ohne Einschränkung zugänglich machten, mit allen Nutzungshandlungen rechnen, die dort nach den Umständen üblich seien.¹⁹

KI-Systeme, die für die automatisierte Analyse fremder Werke eingesetzt werden können, haben in jüngster Zeit eine große Verbreitung gefunden. Es lässt sich daher argumentieren, dass der für die Analyse nötige Upload der Werke zu den üblichen Nutzungen gehört, mit denen der Rechteinhaber rechnen muss. Das kann allerdings nicht gelten, wenn er technische Schutzmaßnahmen implementiert hat, die genau diese Verwendung seiner Werke verhindern sollen. Er hat dann nämlich die Möglichkeit des Nutzungsausschlusses ergriffen, die einer konkludenten Einwilligung nach der Rechtsprechung des BGH entgegensteht. Um Gleichlauf mit der allgemeinen TDM-Schranke zu erzielen, sollte dasselbe auch gelten, wenn der Rechteinhaber einen maschinenlesbaren Nutzungsvorbehalt i. S. d. § 44b Abs. 3 S. 2 UrhG erklärt hat. Auch in diesem Fall scheidet nämlich eine Auslegung als Einwilligung aus.²⁰

III. Rechtsverletzung durch Übernahmen aus fremden Werken

1. Keine generelle Unzulässigkeit von Übernahmen

Zu Urheberrechtsverletzungen kann es nicht nur bei der Vorbereitung des Fake Research Papers kommen. Auch das KI-generierte Paper selbst kann mit dem Urheberrecht in Konflikt treten, wenn darin geschützte Werke Dritter enthalten sind. Nicht alle Übernahmen aus fremden Werken stellen allerdings eine Rechtsverletzung dar. Inwiefern sie zulässig sind, hängt vielmehr davon ab,

welche Elemente in dem Fake Research Paper im konkreten Falle wie wiedergegeben worden sind.

2. Übernahme fremder Ideen

Unproblematisch ist es aus urheberrechtlicher Sicht zunächst, wenn sich das Fake Research Paper fremder Thesen oder Argumente bedient.²¹ Ein Ideenschutz besteht im Urheberrecht nicht (s. etwa § 69a Abs. 2 S. 2 UrhG). Dadurch, dass nur die konkrete Ausdrucksform der Idee geschützt wird, soll verhindert werden, dass die Idee zulasten der Allgemeinheit monopolisiert wird.²² Im Bereich der Wissenschaft, die von der Auseinandersetzung mit den Erkenntnissen und Überlegungen Dritter lebt, ist dies von besonderer Relevanz.²³ Das Freihaltebedürfnis für fremde Ideen besteht dabei unabhängig davon, ob diese allein von einem Menschen oder mithilfe einer Künstlichen Intelligenz übernommen werden. Aus urheberrechtlicher Sicht ist es sogar unerheblich, wenn der vermeintliche Autor die fremden Ideen im Fake Research Paper fälschlich als seine eigenen ausgibt.²⁴ Eine Pflicht zur Quellenangabe nach § 63 UrhG besteht schließlich nur, wenn fremde geschützte Werke zitiert werden. Die fremde Idee, die im Paper übernommen wird, ist aber gerade nicht urheberrechtlich geschützt.²⁵

3. Vervielfältigung fremder Werke

a) Legitimierung durch die Zitatschranke

Das Urheberrecht kann aber verletzt sein, wenn in dem Fake Research Paper nicht nur eine fremde Idee, sondern deren konkrete Ausdrucksform übernommen wird.²⁶ Dies gilt nicht nur, wenn das gesamte Werk eines Dritten im Paper wiedergegeben wird,²⁷ z. B. indem eine fremde technische Zeichnung neben dem Text eingefügt

¹⁸ BGH, 29.4.2010 – I ZR 69/08, GRUR 2010, 628 (631 f. Rn. 33 ff.) – Vorschau bild I; BGH, 19.10.2011 – I ZR 140/10, GRUR 2012, 602 (604 Rn. 18) – Vorschau bild II.

¹⁹ BGH, 29.4.2010 – I ZR 69/08, GRUR 2010, 628 (632 Rn. 36) – Vorschau bild I unter Verweis auf BGH, 6.12.2007 – I ZR 94/05, GRUR 2008, 245 (247 Rn. 27) – Drucker und Plotter.

²⁰ Bernzen, K&R 2023, Beihefter zu Heft 10, 6 (8).

²¹ Vgl. OLG Frankfurt/Main, 1.4.2003 – 11 U 47/02, ZUM-RD 2003, 532 (535) – Abstracts; OLG Hamburg, 31.3. 2004 – 5 U 144/03, GRUR-RR 2004, 285 (286) – Markentechnik; LG Frankfurt/Main, 6.4.2005 – 2/6 O 13/05, AfP 2005, 402.

²² EuGH, 2.5.2012 – C-406/10, GRUR 2012, 814 (815 Rn. 40) – SAS Institute; BGH, 23.2.2023 – I ZR 157/21, GRUR 2023, 577 (581 Rn. 31) – Action Replay; Loewenheim/Leistner, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, § 2 UrhG Rn. 73.

²³ S. dazu BGH, 21.11.1980 – I ZR 106/78, GRUR 1981, 352 (353) – Staatsexamensarbeit; BGH, 27.2.1981 – I ZR 29/79, GRUR 1981, 520 (521 f.) – Fragensammlung; BGH, 12.7.1990 – I ZR 16/89, GRUR 1991, 130 (132 f.) – Themenkatalog.

²⁴ Schack, Wissenschaftsplagiat und Urheberrecht, in: Dreier/Ohly (Hrsg.), Plagiate. Wissenschaftsethik und Recht, Tübingen 2013, S. 81 (S. 83 f.).

²⁵ Vgl. OLG Hamburg, 31.3. 2004 – 5 U 144/03, GRUR-RR 2004, 285 (286) – Markentechnik.

²⁶ Vgl. BGH, 7.12.1979 – I ZR 157/77, GRUR 1980, 227 (230) – Monumenta Germaniae Historica; BGH, 21.11.1980 – I ZR 106/78, GRUR 1981, 352 (353) – Staatsexamensarbeit; BGH, 27.02.1981 – I ZR 29/79, GRUR 1981, 520 (522) – Fragensammlung.

²⁷ Schack, in: Dreier/Ohly, Plagiate, S. 81 (S. 83).

wird. Auch die Übernahme einzelner Teile eines Werks kann eine Rechtsverletzung begründen, wenn die Teile für sich genommen eine persönliche geistige Schöpfung i. S. d. § 2 Abs. 2 UrhG sind.²⁸ Das kommt z. B. für Absätze eines wissenschaftlichen Aufsatzes in Betracht.²⁹ Fremde Werke oder Werkteile unverändert in das Fake Research Paper zu übernehmen, stellt eine urheberrechtlich relevante Vervielfältigung dar, die einer Rechtfertigung bedarf.³⁰

Diese Vervielfältigung kann zunächst in der Form auftreten, dass das fremde Werk oder der Werkteil wissenschaftlich korrekt dem Urheber zugeschrieben werden. So könnte die technische Zeichnung aus dem obigen Beispiel ordnungsgemäß mit einer Fußnote versehen werden. In diesem Fall kann sich der vermeintliche Autor unter Umständen auf die Zitierschranke in § 51 UrhG berufen.³¹ Sie erlaubt die Vervielfältigung eines veröffentlichten Werks zum Zweck des Zitats. Ein Zitat liegt vor, wenn ein fremdes Werk genutzt wird, „um Aussagen zu erläutern, eine Meinung zu verteidigen oder eine geistige Auseinandersetzung [zwischen dem zitierten Werk und den Aussagen des Zitierenden] zu ermöglichen“.³² Nötig ist demnach eine „innere Verbindung“ zwischen dem zitierten Werk und den eigenen Überlegungen.³³

Auf den ersten Blick kommt die Zitatschranke für Übernahmen in KI-generierten Fake Research Papers nicht in Betracht, weil keine Überlegungen vorliegen, zu denen eine Verbindung hergestellt werden könnte.³⁴ Ähnlich wie für die Wissenschaftsschranke in § 60d UrhG ließe sich argumentieren, der vermeintliche

Autor wolle sich die geistige Auseinandersetzung mit dem fremden Werk gerade ersparen.³⁵ Ein solches Verständnis des Zitatzwecks verkennt aber dessen Funktion. Diese Voraussetzung des § 51 UrhG soll gewährleisten, dass das fremde Werk nur als Hilfsmittel eingesetzt wird.³⁶ Wer dieses Hilfsmittel einsetzt, gibt sie nicht vor. Entsprechend kann die Zitatschranke z. B. auf ein Paper, das sich allein aus Absätzen fremder Veröffentlichungen zusammensetzt, nicht angewendet werden.³⁷ Die Werkteile werden darin nämlich nicht zum Zweck des Zitats, sondern als Ersatz für eigene Ausführungen übernommen.³⁸ Das ist aber unabhängig davon der Fall, ob das Paper menschengemacht oder KI-generiert ist. Andererseits gilt dasselbe: Würde die Übernahme eines Werks einen Zitatzweck verfolgen, wenn sie ein Mensch vornehmen würde, ist eine KI-gesteuerte Übernahme ebenso zu bewerten. Wird im Fake Research Paper also z. B. eine fremde technische Zeichnung analysiert, kommt ihr im Verhältnis zur Analyse nur eine Hilfsmittelfunktion zu. Bei teleologischer Betrachtung gibt es daher keinen Anlass, die Anwendung der Zitatschranke auf KI-generierte Vervielfältigungen pauschal zu verneinen.

Sie kann allerdings nicht eingreifen, wenn der vermeintliche Autor das übernommene fremde Werk oder den Werkteil als seine eigene Kreation ausgibt.³⁹ Ein Zitat liegt schließlich nicht vor, wenn das zitierte Werk ununterscheidbar in die eigenen Ausführungen eingefügt wurde. Es muss darin vielmehr als fremd zu erkennen sein.⁴⁰ In dem Punkt laufen die wissenschaftlichen und urheberrechtlichen Anforderungen also gleich: Erst die Kennzeichnung eines zitierten Werks oder Werkteils als

²⁸ EuGH, 16.7.2009 – C-5/08, GRUR 2009, 1041 (1044 Rn. 39) – Infopaq; BGH, 10.12.1987 – I ZR 198/85, GRUR 1988, 533 (534) – Vorentwurf II; BGH, 3.7.2008 – I ZR 204/05, GRUR 2008, 1081 (1082 Rn. 18) – Musical Starlight.

²⁹ *Waiblinger/Pukas*, Der Plagiatsvorwurf bei Schriftwerken im Lichte aktueller Debatten – Mehr Schein als Sein?, ZUM 2022, 85 (88).

³⁰ *Bernzen*, in: *Künstler/Louven* (Hrsg.), Plattform-Governance und Recht, 2024, Kap. V. Urheberrecht und Künstliche Intelligenz Rn. 30; *Konertz*, Urheberrechtliche Fragen der Textgenerierung durch Künstliche Intelligenz: Insbesondere Schöpfungen und Rechtsverletzungen durch GPT und ChatGPT, WRP 2023, 796 (802); *Schack*, Auslesen von Webseiten zu KI-Trainingszwecken als Urheberrechtsverletzung de lege lata et ferenda, NJW 2024, 113 (114). A.A. aber *Käde*, Kreative Maschinen und Urheberrecht, 2021, S. 74 f.

³¹ *Gernhardt*, Urheberrechtsverletzungen durch künstliche Intelligenz am Beispiel der bildenden Künste; Werk ohne Autor einmal anders, GRUR-Prax 2022, 69 (71); *Hofmann*, Zehn Thesen zu Künstlicher Intelligenz (KI) und Urheberrecht, WRP 2024, 11 (17); *Konertz*, WRP 2023, 796 (804).

³² EuGH, 29.7.2019 – C-516/17, GRUR 2019, 940 (945 Rn. 78) – Reformistischer Aufbruch; EuGH, 29.7.2019 – C-476/17, GRUR 2019,

929 (933 Rn. 71) – Pelham. S. auch BGH, 30.4.2020 – I ZR 115/16, GRUR 2020, 843 (848 Rn. 53 f.) – Metall auf Metall IV.

³³ BGH, 23.5.1985 – I ZR 28/83, GRUR 1986, 59 (60) – Geistchristentum; BGH, 17.12.2015 – I ZR 69/14, GRUR 2016, 369 (370 f. Rn. 25) – Exklusivinterview; BGH, 30.4.2020 – I ZR 228/15, GRUR 2020, 859 (867 Rn. 82 f.) – Reformistischer Aufbruch II.

³⁴ So *Finke*, Urheberrechtliche Zulässigkeit der Nutzung des Outputs einer Künstlichen Intelligenz, ZGE 2023, 414 (435 f.).

³⁵ S. oben II. 2. b).

³⁶ BGH, 12.6.1981 – I ZR 95/79, GRUR 1982, 37 (40) – WK-Dokumentation; BGH, 23.5.1985 – I ZR 28/83, GRUR 1986, 59 (60) – Geistchristentum; BGH, 30.6.1994 – I ZR 32/92, GRUR 1994, 800 (803) – Museumskatalog.

³⁷ *Schack*, in: *Dreier/Ohly*, Plagiate, S. 81 (S. 88) unter Verweis auf BGH, 21.11.1991 – I ZR 190/89, GRUR 1992, 382 (384) – Leitsätze.

³⁸ Vgl. KG, 13.1.1970 – 5 U 1457/69, GRUR 1970, 616 (618) – Eintänzer; KG, 6.4.2011 – 24 U 1/11, ZUM 2011, 661 (663) – Editorial.

³⁹ *Waiblinger/Pukas*, ZUM 2022, 85 (90).

⁴⁰ OLG München, 26.3.1998 – 29 U 5758/97, NJW 1999, 1975 (1976) – Stimme Brecht; OLG Köln, 31.7.2009 – 6 U 52/09, ZUM 2009, 961 (962) – Wie ein Tier im Zoo; *Spindler*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, § 51 UrhG Rn. 31.

fremder Gedanke ermöglicht dem vermeintlichen Autor, sich für die Übernahme im Fake Research Paper auf die Schranke in § 51 UrhG zu berufen. Die Analyse der technischen Zeichnung aus dem obigen Beispiel ist davon also nicht gedeckt, wenn diese Zeichnung im Paper als eigene Zeichnung ausgegeben wird.

b) Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts

Stellt der vermeintliche Autor das Fake Research Paper inklusive des fremden Werks oder Werkteils als eigene Kreation dar, liegt außerdem eine Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts vor. § 13 UrhG schreibt nämlich vor, dass die Urheberschaft an einem Werk anzuerkennen ist. Daran fehlt es bei einem Plagiat.⁴¹ Ob dieses Plagiat allein von einem Menschen oder mittels einer Künstlichen Intelligenz geschaffen wurde, ist dafür unerheblich. Der Urheber verdient in beiden Fällen gleichermaßen Schutz davor, dass Dritte sein Werk als ihr eigenes ausgeben.⁴²

4. Bearbeitung oder andere Umgestaltung fremder Werke

Denkbar ist zuletzt, dass fremde Werke oder Werkteile im Fake Research Paper nicht eins zu eins, sondern in veränderter Form enthalten sind. Die Übernahme kann in diesem Fall eine Bearbeitung oder andere Umgestaltung darstellen.⁴³ Sie darf dann nach § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG zwar im Grundsatz frei hergestellt, kann jedoch nur mit Zustimmung des Urhebers des bearbeiteten bzw. umgestalteten Werks veröffentlicht oder verwertet werden. Die ungefragte Publikation des Fake Research Papers z. B. in einer Fachzeitschrift wäre eine solche Veröffentlichung und würde daher das Urheberrecht verletzen.

Eine Bearbeitung oder andere Umgestaltung liegt gemäß § 23 Abs. 1 S. 2 UrhG jedoch nicht vor, wenn das neu geschaffene Werk⁴⁴ – also das Fake Research Paper – einen hinreichenden Abstand zum benutzten Werk wahrt. Es kann dann ohne Zustimmung von dessen Urheber veröffentlicht werden. Ein solcher Abstand ist zu beja-

hen, wenn die „eigenpersönlichen Züge“, die aus dem benutzten Werk entlehnt wurden, „dem Gesamteindruck nach gegenüber der Eigenart des neuen Werkes so stark „verblassen“, dass das [benutzte] Werk nicht mehr oder nur noch rudimentär zu erkennen ist“.⁴⁵ Ob das der Fall ist, hängt nicht davon ab, ob ein Mensch das neue Werk allein oder mittels eines KI-Systems geschaffen hat.⁴⁶ Es kommt einzig darauf an, inwiefern die individuellen Merkmale des fremden Werks bei objektiver Betrachtung in dem Fake Research Paper noch zu erkennen sind. Das ist eine Frage des Einzelfalles. So können die eigenpersönlichen Züge einer übernommenen Textstelle etwa verblassen, wenn sie sprachlich neu gefasst wird.⁴⁷ Dagegen verblassen die individuellen Merkmale einer technischen Zeichnung z. B. nicht bereits, wenn deren Farbe geändert wird.

IV. Rechtsverletzung aufgrund fremder Urheberschaft

1. Urheberrechtsschutz für KI-generierte Papers

Eine Verwertung des Fake Research Papers kann das Urheberrecht Dritter auch dann verletzen, wenn das Paper sich nicht aus fremden Werken zusammensetzt, sondern vollständig neu generiert wurde. Dies ist denkbar, wenn ein Dritter und nicht der vermeintliche Autor dessen Urheber ist. Dem Dritten wäre es in diesem Fall nämlich vorbehalten, das Paper zu verwerten (vgl. § 15 UrhG). Zudem müsste seine Urheberschaft anerkannt werden (§ 13 UrhG). Wenn der vermeintliche Autor das Fake Research Paper unter seinem eigenen Namen publiziert, würde das in beiderlei Hinsicht das Urheberrecht des Dritten verletzen.

Das setzt zunächst allerdings voraus, dass an einem KI-generierten Fake Research Paper überhaupt ein Urheberrecht entstehen kann. Problematisch ist auf den ersten Blick, dass § 2 Abs. 2 UrhG hierfür fordert, dass es sich bei dem Paper um eine persönliche geistige Schöpfung handelt. Schöpfungen können nämlich nur von ei-

⁴¹ Peukert, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, § 13 UrhG Rn. 9; Schack, in: Dreier/Ohly, Plagiate, S. 81 (S. 86); Waiblinger/Pukas, ZUM 2022, 85 (89).

⁴² Vgl. Gerecke, Social Media und Recht: Einige urheberrechtliche Gedanken zu generativen KI-Modellen, GRUR-Prax 2023, 381 (382 f.); Hofmann, WRP 2024, 11 (18).

⁴³ Bernzen, in: Künstler/Louven, Plattform-Governance und Recht, Kap. V Rn. 31; Nordemann, Generative Künstliche Intelligenz: Urheberrechtsverletzungen und Haftung, GRUR 2024, 1. Eher ablehnend aber Gernhardt, GRUR-Prax 2022, 69 (70).

⁴⁴ S. zum Werkcharakter sogleich IV. 1.

⁴⁵ BT-Drs. 19/27426, S. 78 unter Bezugnahme auf BGH, 11.3.1993 – I

ZR 264/91, GRUR 1994, 191 (193) – Asterix-Persiflagen.

⁴⁶ Bernzen, in: Künstler/Louven, Plattform Governance und Recht, Kap. V Rn. 31. A.A. Finke, ZGE 2023, 414 (429 ff.); Peifer, Roboter als Schöpfer – Wird das Urheberrecht im Zeitalter der künstlichen Intelligenz noch gebraucht?, in: von Lewinski/Wittmann (Hrsg.), Urheberrecht! Festschrift für Michel Walter zum 80. Geburtstag, 2018, S. 222 (S. 229 f.). Zweifeln auch Heinze/Wendorf, in: Ebers/Heinze/Krügel/Steinrötter (Hrsg.), Künstliche Intelligenz und Robotik, 2020, § 9 Rn. 83.

⁴⁷ Waiblinger/Pukas, ZUM 2022, 85 (92). Vgl. dazu auch OLG Hamburg, 31.3.2004 – 5 U 144/03, GRUR-RR 2004, 285 (286 f.) – Markentechnik.

nem Menschen stammen, nicht von einer Künstlichen Intelligenz.⁴⁸ Das schließt jedoch nicht aus, dass dieser Mensch sich bei der Erstellung des Papers eines Hilfsmittels bedient.⁴⁹ Ein solches Hilfsmittel kann ein KI-System sein, wenn das damit generierte Fake Research Paper im Ergebnis auf die Entscheidungen des Menschen zurückzuführen ist.⁵⁰ Dafür muss dieser Mensch nicht konkret darüber entschieden haben, wie das Paper strukturiert, illustriert oder formuliert sein soll. Er muss nur steuernde Voreinstellungen für seinen Gestaltungsprozess getroffen haben, die sich in ausreichendem Maße auf die Ausgestaltung des Papers ausgewirkt haben.⁵¹

Durch den Einsatz des KI-Systems wird die menschliche Kreativität in diesem Fall schließlich nicht verdrängt; der Schwerpunkt des Kurationsprozesses verschiebt sich nur. Der Mensch wird eher in der Phase der Vorbereitung des Fake Research Papers tätig. In der Gestaltungsphase, in der dessen Inhalt generiert wird, ist dann der Anteil des KI-Systems größer.⁵² Zu keinem Zeitpunkt trifft dieses System aber wirklich autonome Entscheidungen, die einer Rückführung des Fake Research Papers auf die gestalterischen Entscheidungen des Menschen entgegenstünden. Es gibt schließlich noch keine sogenannte starke KI, die eigenmächtig gestaltend tätig werden und dadurch diesen Zusammenhang unterbrechen könnte.⁵³

Dem Werk einer heute einzig verfügbaren „schwachen“ KI – oder präziser: dem Werk des Menschen, der diese KI verwendet – den Schutz durch das Urheberrecht zugestehen, gebietet dessen Schutzzweck. Der

Mensch, der ein KI-System einsetzt, um ein Fake Research Paper zu erstellen, fordert dieses System schließlich dazu heraus, das Paper zu generieren.⁵⁴ Dieser Prozess mag dann mehr oder weniger automatisiert ablaufen, sodass der Mensch die finale Fassung des Papers nicht im Detail vorhersehen kann. Trotzdem handelt es sich bei diesem Paper normativ betrachtet doch um ein, also: ein menschliches Erzeugnis.⁵⁵

2. Urheberschaft an KI-generierten Papers

Inwiefern die Nutzung dieses Erzeugnisses das Urheberrecht verletzt, hängt davon ab, welchem Menschen das Erzeugnis zuzurechnen ist. Neben dem vermeintlichen Autor kommt auch der Entwickler des eingesetzten KI-Systems als Urheber des Fake Research Papers in Betracht. Die Frage, wer von ihnen beiden die erforderlichen steuernden Voreinstellungen vorgenommen hat, lässt sich nur mit Blick auf die Ausgestaltung der eingesetzten Künstlichen Intelligenz beantworten.⁵⁶

Wenn der Entwickler bereits so umfassende Voreinstellungen getroffen hat, dass der vermeintliche Autor die KI nur noch in Betrieb nehmen musste, ist das damit generierte Paper dem Entwickler zuzurechnen.⁵⁷ Ein (wohl hypothetisches) Beispiel hierfür wäre ein KI-System, das speziell dafür genutzt wird, wissenschaftliche Aufsätze auf einem bestimmten Fachgebiet zu verfassen und bei dem der vermeintliche Autor lediglich einen Prompt eingeben muss, um ein fertig formuliertes Fake Research Paper zu erhalten. Der Urheber jenes Papers wäre der KI-Entwickler, der das passende Modell erstellt

⁴⁸ *Loewenheim/Leistner*, in: Schrickler/Loewenheim, UrhR, § 2 UrhG Rn. 41; *Thum*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 7 UrhG Rn. 18.

⁴⁹ *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 2 UrhG Rn. 16; *Loewenheim/Leistner*, in: Schrickler/Loewenheim, UrhR, § 2 UrhG Rn. 40; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 2 Rn. 8.

⁵⁰ *Bernzen*, in: *Künstner/Louven, Plattform Governance und Recht*, Kap. V Rn. 18.

⁵¹ *Bernzen*, in: *Künstner/Louven, Plattform Governance und Recht*, Kap. V Rn. 19; *Specht-Riemenschneider*, Urheberrechtlicher Schutz für Algorithmerzeugnisse? – Phasenmodell de lege lata, Investitionsschutz de lege ferenda?, in: *Specht-Riemenschneider/Buchner/Heinze/Thomsen (Hrsg.), IT-Recht in Wissenschaft und Praxis. Festschrift für Jürgen Taeger*, 2020, S. 711 (S. 718). In die Richtung auch *Gerecke*, GRUR-Prax 2023, 381 (382); *Krone*, Urheberrechtlicher Schutz von ChatGPT-Texten?, RD 2023, 117 (122 f.); *Lauber-Rönsberg*, Autonome „Schöpfung“ – Urheberrecht und Schutzfähigkeit, GRUR 2019, 244 (247). Diesen Ansatz ablehnend aber *Heinze/Wendorf*, in: *Ebers/Heinze/Krügel/Steinrötter*, Künstliche Intelligenz und Robotik, § 9 Rn. 64. Die h.M. ist insgesamt zurückhaltender bei der Annahme der Schutzfähigkeit, s. exemplarisch *Baumann*, Generative KI und Urheberrecht – Urheber und Anwender im Spannungsfeld, NJW 2023, 3673 (3676); *Maamar*, Computer als Schöpfer, S. 189 ff.; *Nägele/Apel*, in: *Kaulartz/Braegelman, Rechtshandbuch Artificial Intelligence und Machine Learning*, Kap. 7.1 Rn. 42.

⁵² Für die Unterscheidung in diese zwei Phasen, allerdings mit

anderer Grenzziehung, bereits *Specht-Riemenschneider*, in: *Festschrift Taeger*, S. 711 (S. 718).

⁵³ *Bernzen*, in: *Künstner/Louven, Plattform Governance und Recht*, Kap. V Rn. 20; *Käde*, Kreative Maschinen und Urheberrecht, S. 187 f.; *Olbrich/Bongers/Pampel*, Urheberrechtsschutz für Kunstwerke künstlicher Intelligenz?, GRUR 2022, 870 (872). A.A. aber *Dornis*, Die „Schöpfung ohne Schöpfer“ – Klarstellungen zur „KI-Autonomie“ im Urheber- und Patentrecht, GRUR 2021, 784 (788 f.); *Finke*, ZGE 2023, 414 (431); *Maamar*, Computer als Schöpfer, S. 196.

⁵⁴ *Bernzen*, in: *Künstner/Louven, Plattform Governance und Recht*, Kap. V Rn. 20; *Specht-Riemenschneider*, in: *Festschrift Taeger*, S. 711 (S. 717 f.).

⁵⁵ *Bernzen*, in: *Künstner/Louven, Plattform Governance und Recht*, Kap. V Rn. 20.

⁵⁶ *Bernzen*, in: *Künstner/Louven, Plattform Governance und Recht*, Kap. V Rn. 21. Anschaulich stellt die verschiedenen Möglichkeiten menschlicher Einflussnahme *Käde*, Kreative Maschinen und Urheberrecht, S. 193 ff. dar.

⁵⁷ *Bernzen*, in: *Künstner/Louven, Plattform Governance und Recht*, Kap. V Rn. 21; *Dreier*, Creation and Investment: Artistic and Legal Implications of Computer-generated Works, in: *Leser/Isomura (Hrsg.), Wege zum japanischen Recht. Festschrift für Zentaro Kitagawa*, 1992, S. 869 (S. 884); *Lauber-Rönsberg*, GRUR 2019, 244 (248).

und mit den relevanten Publikationen trainiert sowie validiert hat. Diese Voreinstellungen haben schließlich entscheidenden Einfluss auf die Abfassung des Papers. Dass der vermeintliche Autor die KI mit seinem Prompt in Gang gesetzt hat, wirkt sich demgegenüber nicht ausreichend auf die Ausgestaltung des Papers aus.

Startet der vermeintliche Autor den Kurationsprozess dagegen nicht nur, sondern gestaltet er diesen Prozess erst im Einzelnen aus, ist das Fake Research Papers ihm zuzurechnen.⁵⁸ Das kommt insbesondere für ein KI-System mit breitem Anwendungsfeld in Betracht,⁵⁹ z. B. für ChatGPT. Der Entwickler dieser KI hat nämlich keine ausreichenden steuernden Voreinstellungen getroffen, die sich im konkreten Paper niederschlagen könnten. Diese Voreinstellungen nimmt vielmehr der vermeintliche Autor vor, bspw. indem er einschlägige Aufsätze und Urteile hochlädt, die in das Paper einfließen sollen, die Textgattung „juristischer Fachaufsatz“ und die Struktur sowie den Sprachstil des Textes vorgibt. Denkbar ist auch, dass er seinen Prompt in einem iterativen Prozess so lange modifiziert, bis das ausgegebene Paper seinen Vorstellungen entspricht. All dies wirkt sich maßgeblich auf dessen fertige Fassung aus.

Es ist damit zwar eine Frage des Einzelfalles, wer der Urheber eines Fake Research Papers ist und dieses Paper daher verwerten darf. Auf dem aktuellen Stand der Technik ist allerdings davon auszugehen, dass die steuernden Voreinstellungen in aller Regel vom vermeintlichen Autor vorgenommen werden. Verwertet er das Fake Research Paper sodann z. B. durch Publikation in einer Fachzeitschrift, verletzt er damit keine Urheberrechte Dritter.

V. Nur punktuelle Handhabung nach dem Urheberrecht

Wer ein Fake Research Paper mithilfe eines KI-Systems generiert, kann dabei in verschiedenerlei Hinsicht das Urheberrecht verletzen. Teilweise schlägt die wissenschaftliche Unlauterkeit seines Tuns dabei auf die urheberrechtliche Bewertung durch. So kann sich der vermeintliche Autor für das Hochladen fremder Werke auf den Server des KI-Anbieters zu Analysezwecken z. B. nicht auf die wissenschaftsspezifische TDM-Schranke berufen. Ebenso verletzt er sowohl Verwertungs- als auch Persönlichkeitsrechte des Urhebers, wenn er dessen Werk unverändert und ungekennzeichnet in sein Fake Research Paper übernimmt. Die wissenschaftliche und die urheberrechtliche Bewertung laufen allerdings nicht vollständig parallel. So kann der vermeintliche Autor sich für den Upload fremder Werke auf den KI-Server auch dann auf die allgemeine TDM-Schranke berufen, wenn er damit ein gefälschtes Paper generieren will. Genauso ist es ihm urheberrechtlich erlaubt, fremde Thesen oder Argumente ohne Quellenangabe in sein Fake Research Paper übernehmen. Das Urheberrecht kann mithin nur punktuell einen Beitrag zur Bekämpfung dieses Phänomens leisten.⁶⁰ Vorrangig bleibt dies eine Aufgabe für die Wissenschaftsethik und das Wissenschaftsrecht.

Prof. Dr. Anna K. Bernzen ist Juniorprofessorin für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Recht der Digitalisierung an der Universität Regensburg.

⁵⁸ Bernzen, in: Künstler/Louven, Plattform Governance und Recht, Kap. V Rn. 21; Dreier, in: Festschrift Kitagawa, S. 869 (S. 884); Lauber-Rönsberg, GRUR 2019, 244 (248).

⁵⁹ Bernzen, in: Künstler/Louven, Plattform Governance und Recht,

Kap. V Rn. 21.

⁶⁰ So schon für die Bekämpfung klassischer Plagiate Schack, in: Dreier/Ohly, Plagiate, S. 81 (S. 82).